

20.05.97**G - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)**A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften von 1969 sollen den aktuellen fachlichen Anforderungen an den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistenten angepaßt werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Tätigkeit in einem modernen Apothekenbetrieb wird der Anteil des theoretischen Unterrichtes, hauptsächlich in den Fächern "Arzneimittelkunde", "Galenik" und "Körperpflege", zu Lasten des praktischen Unterrichtes erhöht. Als neues Fach wird das Fach "Apothekenpraxis einschließlich EDV" ausgewiesen. Letzteres wird zum Gegenstand des abschließenden zweiten Prüfungsabschnittes. Im übrigen werden die Vorschriften dem zeitgemäßen Stand der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da die Struktur der Ausbildung unverändert bleibt. Der überwiegende Teil der staatlichen Lehranstalten verfügt bereits über eine zeitgemäße EDV-Ausstattung für den Unterricht. Lediglich hinsichtlich der apothekenspezifischen Programme wird eine Nachrüstung erforderlich sein. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

20.05.97

G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-
technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische
Assistenten (PTA-APrV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 00 - Ph 13/97

Bonn, den 20. Mai 1997

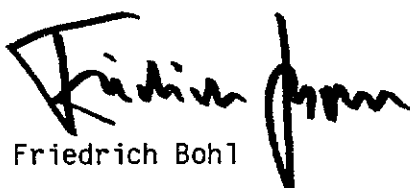
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
pharmazeutisch-technische Assistentinnen
und pharmazeutisch-technische Assisten-
ten (PTA-APrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für pharmazeutisch-technische Assistentinnen
und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)
Vom ...

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Ausbildung

(1) Die Ausbildung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten umfaßt:

1. einen zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten (Lehranstalt),
2. ein Praktikum von 160 Stunden in einer Apotheke,
3. eine Ausbildung in Erster Hilfe von 8 Doppelstunden außerhalb der schulischen Ausbildung,
4. eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in der Apotheke.

Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

(2) Der Lehrgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 umfaßt den in der Anlage 1 Teil A aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2600 Stunden. Über die regelmäßige und erfolg-

reiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs nach Satz 1 erhält der Schüler eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

(3) Das Praktikum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist während des Lehrgangs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter der Aufsicht eines Apothekers abzuleisten. Es soll den Schülern Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden. Über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum erhält der Schüler eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Für Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter, pharmazeutische Assistenten und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte entfällt das Praktikum.

(4) Die praktische Ausbildung in der Apotheke nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete und findet nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der staatlichen Prüfung statt. Sie dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und darf nur Tätigkeiten umfassen, die die Ausbildung fördern. Insbesondere sollen die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft und praktisch angewendet werden. In einem Tagebuch sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. Über die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Ausbildung in der Apotheke erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der Prüfung findet am Ende des zweijährigen Lehrgangs statt. Er umfaßt einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Der zweite Abschnitt der Prüfung findet nach Abschluß der praktischen Ausbildung in der Apotheke statt; er besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Lehranstalt ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt ist ein Prüfungsausschuß zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem im öffentlichen Gesundheitsdienst der zuständigen Behörde beschäftigten Apotheker oder einem ehrenamtlichen Pharmazierat als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Lehranstalt nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:

- a) mindestens einem Apotheker und weiteren an der Lehranstalt tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern,
- b) in Apotheken tätigen Apothekern, die keine Lehrkräfte der Lehranstalt sind;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Lehrkräfte angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben. Die in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören dem Prüfungsausschuß nur für den zweiten Prüfungsabschnitt als Fachprüfer an; im ersten Prüfungsabschnitt sind sie Beisitzer.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall muß dem Prüfungsausschuß zusätzlich ein im öffentlichen Gesundheitsdienst der zuständigen Behörde beschäftigter Apotheker oder ein ehrenamtlicher Pharmazierat angehören.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Leitung der Lehranstalt die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer. Vor Bestellung der Fachprüfer und deren Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) ist die zuständige Landesapothekerkammer zu hören.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Lehranstaltsleitung fest. Der Prüfungsbeginn für den ersten Prüfungsabschnitt soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende des Lehrgangs liegen.

(2) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs,
3. die Bescheinigung über das Praktikum in einer Apotheke außerhalb der schulischen Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung von acht Doppelstunden in Erster Hilfe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. das Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt nach § 7 Abs. 2 Satz 1,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 Satz 5 über die Ableistung der praktischen Ausbildung in der Apotheke,
3. das Tagebuch nach § 1 Abs. 4 Satz 4.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Niederschrift

Über die Prüfung in jedem Fach ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnittes sowie der zweite Prüfungsabschnitt werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Satz 1 gilt für die Bildung der Prüfungsnoten in den einzelnen Teilen des ersten Prüfungsabschnittes entsprechend.

§ 7

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 für den ersten Prüfungsabschnitt vorgeschriebenen Teile und der zweite Prüfungsabschnitt nach § 2 Abs. 1 Satz 4 bestanden sind.

(2) Über den bestanden ersten Prüfungsabschnitt wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über den bestanden zweiten Prüfungsabschnitt wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 erteilt. Über das Nichtbestehen eines Prüfungsabschnitts erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Aus den Noten des ersten und zweiten Prüfungsabschnitts wird eine Gesamtnote für die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten gebildet, indem die Prüfungs-

noten für jeden Teil des ersten Prüfungsabschnitts sowie die Note für den zweiten Prüfungsabschnitt addiert und durch die Anzahl der Noten dividiert werden. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten wird wie folgt bewertet:

„sehr gut“	bei Werten unter 1,5
„gut“	bei Werten von 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei Werten von über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei Werten von über 3,5 bis 4,0.

Über die bestandene staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

(4) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen und praktischen Prüfung sowie die Prüfung nach § 15 einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Hat der Prüfling mehr als zwei Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung, die gesamte mündliche Prüfung, mehr als ein Fach der praktischen Prüfung oder die Prüfung nach § 15 zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern und den Beisitzern bestimmt werden. Die weitere Ausbildung nach Satz 1 darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein, in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2
Prüfungsbestimmungen
für die Ausbildung
zu pharmazeutisch-technischen Assistenten
- Erster Prüfungsabschnitt -

§ 12
Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Arzneimittelkunde,
2. Allgemeine und pharmazeutische Chemie,
3. Galenik,
4. Botanik und Drogenkunde.

Der Prüfling hat in jedem Fach in jeweils einer Aufsichtsarbeit ein Thema ausführlich abzuhandeln und zusätzlich schriftlich gestellte Einzelfragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert im Fach 1 180, in den Fächern 2 bis 4 jeweils 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung soll innerhalb einer Woche abgeschlossen werden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung gestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachprüfer gestellt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote für diesen Teil der Prüfung sowie die Note für die Aufsichtsarbeit im ersten Fach mindestens „ausreichend“ beträgt und von den Aufsichtsarbeiten in den Fächern 2 bis 4 höchstens ein Fach nicht schlechter als „mangelhaft“ bewertet wird.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde,
2. Pharmazeutische Geseteskunde, Berufskunde,
3. Medizinproduktekunde.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu vier geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in jedem Fach nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Jedes Fach wird vor dem Vorsitzenden und einem Beisitzer von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote für diesen Teil der Prüfung sowie die Note für das erste Fach mindestens „ausreichend“ beträgt und von den Fächern zwei und drei höchstens ein Fach nicht schlechter als „mangelhaft“ bewertet wird.

§ 14

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Chemisch-pharmazeutische Übungen:
im Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten“ sind zwei Arzneimittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen;
2. Übungen zur Drogenkunde:
im Fach „Übungen zur Drogenkunde“ ist eine Droge nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen und ein Gemisch von Drogen in seinen Bestandteilen zu bestimmen;
3. Galenische Übungen:
im Fach „Galenische Übungen“ sind vier galenische Zubereitungen, davon zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur), nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung herzustellen.

(2) Die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachprüfer gestellt. Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für das jeweilige Fach der Prüfung sowie aus den Noten der einzelnen Fächer die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Die Prüfung soll für jedes Fach nicht länger als sechs Stunden dauern.

Abschnitt 3
Prüfungsbestimmungen
für die Ausbildung
zu pharmazeutisch-technischen Assistenten
- Zweiter Prüfungsabschnitt -
§ 15
Apothekenpraxis

(1) Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf die Prüfung des Fachs „Apothekenpraxis“. Der Prüfling soll in einem mündlichen Prüfungsgespräch, das sich auf die in der Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete und das Tagebuch erstreckt, nachweisen, daß er die zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung wird vor dem Vorsitzenden von jeweils mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) abgenommen und benotet. Der Vorsitzende kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den zweiten Prüfungsabschnitt. Der zweite Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Abschnitt 4
Anrechnungs- und Anerkennungsvorschriften

§ 16

Anrechnungsfähige Ausbildungszeiten und Prüfungen

(1) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, wenn die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten eines Studiums der Pharmazie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 2, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§17

Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von acht Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach § 16 Abs. 1 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 länger als vier Wochen unterbrochen, ist die darüber hinausgehende Zeit nachzuholen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die praktische Ausbildung in besonderen Fällen nicht ganztägig abgeleistet werden kann.

§ 18

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des in Satz 1 genannten Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben ist der Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 2 oder 3 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „pharmazeutisch-technischen Assistentin“ oder zum „pharmazeutisch-technischen Assistenten“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Teil A Theoretischer und praktischer Unterricht für pharmazeutisch-technische Assistenten

	Stunden
1. Arzneimittelkunde	280
2. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	200
3. Galenik	140
4. Botanik und Drogenkunde	100
5. Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	80
6. Medizinproduktekunde	60
7. Ernährungskunde und Diätetik	40
8. Körperpflegekunde	40
9. Physikalische Gerätekunde	40
10. Fachrechnen	80
11. Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde	80
12. Allgemeinbildende Fächer (Deutsch einschließlich Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde)	240
13. Chemisch-pharmazeutischen Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten	480
14. Übungen zur Drogenkunde	120
15. Galenische Übungen	500
16. Apothekenpraxis einschließlich EDV	120
Stunden insgesamt	2600

Teil B Praktische Ausbildung für pharmazeutisch-technische Assistenten

Die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 1 Abs. 4 einschließlich des Faches Apothekenpraxis erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln
4. Merkmale eines Arzneimittelmißbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
5. Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagwerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
12. Aufzeichnungen nach § 22 Apothekenbetriebsordnung
13. apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren
14. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

(Bezeichnung der Lehranstalt)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Lehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht für pharmazeutisch-technische Assistenten gemäß § 1 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten teilgenommen.

Der Lehrgang ist - nicht - über die nach § 17 dieser Verordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus - um - Tage ⁷ - unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschriften der Lehranstaltsleitung)

⁷ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 3)

Bescheinigung
über die Ableistung des Apothekenpraktikums

_____ geboren am _____ in _____
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ in der von mir geleiteten

(Name der Apotheke)

ein Praktikum von 160 Stunden abgeleistet und dabei Einblicke in die Betriebsabläufe der Apotheke und in die pharmazeutischen Tätigkeiten erhalten.

_____, den _____

(Stempel der Apotheke)

(Unterschrift des Apothekenleiters)

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 4 Satz 5)

Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Ausbildung in der Apotheke

_____ geboren am _____ in _____
(Vor- und Zuname)

hat nach Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts in der Zeit vom _____

bis _____ eine praktische Ausbildung zum Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der von mir geleiteten

_____ in _____
(Name der Apotheke)

regelmäßig abgeleistet. Die praktische Ausbildung ist - nicht - über die nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten zulässigen Fehlzeiten hinaus - um _____ Tage ⁷ - unterbrochen worden.

Die praktische Ausbildung erstreckte sich auf die pharmazeutischen Tätigkeiten des Apothekenbetriebes, insbesondere auf die in der Anlage 1 Teil B der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vorgeschriebenen Lerngebiete. Die im Tagebuch enthaltenen Arbeiten wurden von dem/der Praktikanten/-in selbst ausgeführt und beschrieben.

_____, den _____

(Stempel der Apotheke)

(Unterschrift des Apothekenleiters)

⁷ Nichtzutreffendes streichen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vor dem staatlichen Prüfungsaus-
schuß bei der

_____ in _____
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | " _____ " |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | " _____ " |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | " _____ " |

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 6

(zu § 7 Abs. 2 Satz 2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

_____ in _____

mit der Note _____ bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 7
(zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß mit dem Gesamtergebnis

_____ („____“)

(Zahlenwert)

abgelegt.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APRV) wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie auf der Grundlage der Ermächtigung in § 7 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), der durch Artikel 2 Nr. 2 a des Gesetzes vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2189) geändert wurde, erlassen. Sie löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) ab. Diese hat die mit der Schaffung des Berufs der PTA verfolgte Zielsetzung erfüllt; dem Apotheker wurde eine Hilfskraft zur Seite gestellt, die ihn bei Arbeiten vorwiegend technischer Natur entlastet und ihm dadurch die Möglichkeit gibt, sich den Aufgaben zu widmen, die seiner wissenschaftlichen Ausbildung entsprechen (vgl. amtliche Begründung, BT-Drs. V/2111).

Die Ausbildung zu PTA bietet den Berufsangehörigen bis heute gute Berufschancen, sowohl in öffentlichen wie in Krankenhausapotheken, aber auch in anderen Bereichen wie staatlichen oder industriellen Arzneimittelkontrolllaboratorien. Mit dem Fortschritt der Arzneimitteltherapie hat jedoch der Aufgabenbereich der PTA vor allem in der öffentlichen Apotheke, ihrem überwiegenden Einsatzbereich, neue Schwerpunkte erhalten. Der Umfang der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln hat sich in der öffentlichen Apotheke im Vergleich zu früher verringert. Heute werden in der Hauptsache Fertigarzneimittel abgegeben, die in erheblich größerer Zahl mit vielen Neuentwicklungen und in neuen Darreichungsformen zur Verfügung stehen. An ihre Abgabe werden erhöhte Anforderungen hinsichtlich der zu gewährleistenden Qualität, der Arzneimittelsicherheit sowie der ökonomischen Vorgaben gestellt. Auch das Sortiment der apothekenüblichen Waren hat sich im Vergleich zu früher erheblich erweitert, insbesondere was den Bereich der diätetischen Lebensmittel und Kosmetika betrifft.

Diesen geänderten Anforderungen ist die seit 1969 unverändert geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für PTA inhaltlich anzupassen. Dies macht eine Verbesserung der Ausbildung vor allem in der Arzneimittelkunde und der apothekenüblichen Warenkunde erforderlich. In allen Tätigkeitsbereichen der PTA sind außerdem zusätzliche Kenntnisse über EDV-gestützte Arzneimittelinformationssysteme sowie den Umweltschutz beim Umgang mit Arzneimitteln und Gefahrstoffen gefordert.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurde die Bundesregierung vom Bundesrat gebeten, zu prüfen, ob die Ausbildung der PTA auf drei Jahre verlängert werden sollte, um neben einer für erforderlich gehaltenen Gleichstellung mit den übrigen technischen Assistenzberufen im Gesundheitswesen auch eine Erweiterung der Ausbildungs- und späteren Beschäftigungsmöglichkeiten auf Tätigkeiten außerhalb der Apotheken, z.B. in der pharmazeutischen Industrie oder in staatlichen Kontrolllaboratorien zu eröffnen (vgl. BT-Drs. 215/94 - Beschluß).

Im Ergebnis ergab die Prüfung jedoch, daß eine Benachteiligung der PTA gegenüber anderen vergleichbaren Assistenzberufen nicht festzustellen ist. Auch im europäischen Vergleich weist die Qualität der Ausbildung bereits ein hohes Niveau auf, das eine längere Ausbildung nur unwesentlich zu steigern vermag. Eine mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbundene Ausbildungsverlängerung ist damit nicht zu begründen (BR-Drs. 433/95).

Die Neuordnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA beschränkt sich daher im wesentlichen darauf, die Ausbildungsinhalte in dem durch das Gesetz für die Dauer der Ausbildung vorgegebenen Rahmen von zweieinhalb Jahren entsprechend den geänderten fachlichen Anforderungen an den Beruf zu aktualisieren.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an den zweijährigen Lehrgang der PTA an einer Lehranstalt sowie der sechsmonatigen praktischen Ausbildung in der Apotheke im Anschluß an den Lehrgang, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die Anrechnung anderer Ausbildungen, die Fehlzeiten, das amtliche Muster für die Prüfungszeugnisse sowie für die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Verantwortlich für den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten.

Im Hinblick auf die Anforderungen eines modernen Apothekenbetriebs wird der Anteil des theoretischen Unterrichts insbesondere in den Fächern „Arzneimittelkunde“ und „Galenik“ sowie in den neuen Fächern „Körperpflegekunde“ und „Elektronische Datenverarbeitung“ zu Lasten des praktischen Unterrichts erhöht. Ein stärkerer Praxisbezug soll auch durch die Aufnahme eines neuen Faches „Apothekenpraxis“ und die Einführung eines 160 Stunden dauernden Praktikums zum Kennenlernen des Apothekenbetriebs („Schnupperpraktikum“) erreicht werden. Die sich an den ersten Prüfungsabschnitt anschließende praktische Ausbildung in der Apotheke wird inhaltlich angereichert, indem konkrete „Lernziele“ vorgegeben werden.

Die staatliche Prüfung besteht wie bisher aus zwei Prüfungsabschnitten. Der erste Prüfungsabschnitt umfaßt künftig jedoch neben dem schriftlichen und mündlichen auch den praktischen Teil. Letzterer schließt damit die für die spätere Berufsausübung wichtige umfangreiche praktische Ausbildung im Rahmen des Lehrgangs ab. Im übrigen wird die Zahl der Prüfungsfächer auf die für die Berufsausübung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen unverzichtbaren Fächer beschränkt.

Der die Ausbildung abschließende zweite Prüfungsabschnitt besteht künftig aus einer mündlichen Prüfung in dem Fach „Apothekenpraxis“. Hier sollen die in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse anhand der vorgegebenen Lernziele und des zu führenden Tagebuchs geprüft werden.

Im übrigen wird die Verordnung rechtssystematisch dem gegenwärtigen Stand der Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für andere Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen angepaßt.

Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da die Struktur der Ausbildung unverändert bleibt. Der überwiegende Teil der staatlichen Lehranstalten verfügt bereits über eine zeitgemäße EDV-Ausstattung für den Unterricht. Lediglich hinsichtlich der apothekenspezifischen Programme wird eine Nachrüstung erforderlich sein. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 Satz 1 ist der Aufbau der PTA-Ausbildung im einzelnen geregelt. Die Ausbildung besteht aus mehreren Teilen: einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt, einem Praktikum in der Apotheke von 160 Stunden Dauer, einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie einer praktischen Ausbildung in einer Apotheke von sechs Monaten. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab (Absatz 2 Satz 2).

Das 160-stündige Praktikum in der Apotheke (sog. „Schnupperpraktikum“) und die Ausbildung in Erster Hilfe sind während des Lehrgangs, aber außerhalb der schulischen Ausbildung zu absolvieren. Sie sind damit - obwohl Teil der Ausbildung - kein Bestandteil des Lehrgangs.

Absatz 2 betrifft den Lehrgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. In der Anlage 1 Teil A, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung. Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Lehranstalten wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen.

Gemäß den Entwicklungen des Berufsbildes der PTA wurde, bei unveränderter Gesamtstundenzahl, der Anteil der theoretischen Fächer, die für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung sind und deren Lehrstoff in der Vergangenheit zugenommen hat (Arzneimittelkunde, Galenik), in der Anlage 1 Teil A gegenüber den praktischen Fächern erhöht. Neu eingeführt werden die Unterrichtsfächer „Körperpflegekunde“ sowie „Apothekenpraxis einschließlich EDV“. Das Fach „Apothekenpraxis“ ist zugleich Prüfungsfach für den zweiten Prüfungsabschnitt. Die organisatorische Gestaltung dieses Faches - sei es als ausgewiesener Teil des jeweiligen Kernfaches oder als eigenständiges Fach - kann den Lehranstalten überlassen werden.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Schüler beizubringenden Bescheinigung der Lehranstalt.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ steht im pflichtgemäßen Ermessen der Lehranstalt, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so daß unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Lehranstalt überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Errei-

chen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Lehranstalt während der Ausbildung über jeden Schüler führt. Die Regelung von Schulwechsel bzw. Lehrgangsunterbrechung soll künftig ebenfalls durch das Schulrecht erfolgen.

Absatz 3 legt die Zielsetzung des Praktikums nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fest. Es findet während des Lehrgangs, aber außerhalb der schulischen Ausbildung in der Apotheke statt. Der Schüler soll in die Betriebsabläufe einer Apotheke eingewiesen werden und eine Vorstellung seiner späteren beruflichen Tätigkeit bereits in einer frühen Phase der Ausbildung erhalten.

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes ist anzumerken, daß die Praktikanten als „Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII kraft Gesetzes versichert sind. Insofern wechselt während des Praktikums in einer Apotheke gegenüber dem Schülerstatus (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII) im Regelfall nur die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers.

Die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen. Für Personen, die bereits über eine Ausbildung in einer Apotheke verfügen, entfällt das Praktikum (Satz 3).

Nach Absatz 4 findet die praktische Ausbildung in der Apotheke nach dem Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts statt (Satz 1). Sie erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil B aufgezählten Lerngebiete und dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt; sie darf daher keine berufsfremden Tätigkeiten umfassen. Zur Dokumentation der praktischen Ausbildung hat der Praktikant ein Tagebuch zu führen (Satz 4), das für die Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist. Insbesondere durch die Vorgabe konkreter Lernziele soll eine wesentliche Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung erreicht werden.

Die Ableistung der praktischen Tätigkeit ist nach Absatz 4 Satz 5 von der ausbildenden Apotheke nach dem Muster der Anlage 4 zu bescheinigen.

Zu § 2

Die staatliche Prüfung gliedert sich wie bisher in zwei Prüfungsabschnitte (Absatz 1 Satz 1). Der erste Prüfungsabschnitt am Ende des Lehrgangs schließt jedoch künftig neben dem schriftlichen und mündlichen auch den praktischen Teil ein (Absatz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 12 und 13, die Aufgaben für den praktischen Teil des ersten Prüfungsabschnitts in § 14 festgelegt.

Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach „Apothekenpraxis“ (§ 15) und findet nach Abschluß der praktischen Ausbildung in der Apotheke statt. Die Prüfung dient als Kontrolle der praktischen Ausbildung, weil sie nicht der Verantwortung der Lehranstalt untersteht und daher hinsichtlich ihrer Qualität auf andere Weise nicht kontrollierbar ist. Zugleich soll der zweite Prüfungsabschnitt den Prüfling dazu anhalten, eigene Qualitätsansprüche an die praktische Ausbildung zu erheben.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung wie bisher grundsätzlich bei der Lehranstalt abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung über die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses durch die zuständige Behörde. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll, da es sich um eine staatliche Prüfung für einen pharmazeutischen Beruf handelt, ein Apotheker sein. Als Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung soll dies künftig auch ein im öffentlichen Gesundheitsdienst der zuständigen Behörde beschäftigter Apotheker sein können (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1). Bei der Beschäftigung im öffentlichen Gesundheitsdienst kann es sich auch um eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) wird die bisherige Sonderregelung im Grundsatz fortgeschrieben.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4

Die Vorschriften des § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1969 über das Verfahren bei der Zulassung zu den Prüfungen haben sich bewährt und werden mit einer Klarstellung zum Prüfungstermin und sprachlich aktualisiert in § 4 dieser Verordnung übernommen. Die vorzulegenden Nachweise werden um die bei vergleichbaren Regelungen üblichen Angaben zur Person (Absatz 2 Nr. 1) sowie den Nachweis der Erste Hilfe-Ausbildung (Abs. 2 Nr. 4) ergänzt.

Zu § 5

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges soll künftig eine Niederschrift über die jeweiligen Prüfungen angefertigt werden. Diese hat sich bei anderen staatlichen Prüfungen bewährt.

Zu § 6

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das Notensystem der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1969 beibehalten worden, das den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen entspricht.

Zu § 7

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß jeder der für den ersten Prüfungsabschnitt vorgeschriebenen Teile sowie der zweite Prüfungsabschnitt bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil des ersten Prüfungsabschnittes und im zweiten Prüfungsabschnitt mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat. Die Lehrgangsnoten finden, den Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für vergleichbare Gesundheitsberufe entsprechend, in der Bewertung der Prüfung keinen Niederschlag mehr, da es sich um eine staatliche Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß handelt. Nur die im Rahmen des durch die Verordnung vorgegebenen Prüfungsverfahrens erzielten Noten können daher die Grundlage der Bewertung des Prüflings bilden. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte des Prüflings sein sollen (§ 3 Abs. 1) und den einzelnen Kandidaten kennen,

werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung jedoch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zugunsten des Prüflings in die Wertung oder Leistung des Prüflings in den einzelnen Teilen und Fächern mit einfließen lassen.

Im Falle des Bestehens jedes Prüfungsabschnitts erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 5 oder 6, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Aus den Einzelnoten für die jeweiligen Teile des ersten Prüfungsabschnitts und der Note des zweiten Prüfungsabschnitts wird eine Gesamtnote gebildet, über die der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 7 erhält (Absatz 3). Durch die Art der Gesamtnotengbildung wird die Note des zweiten Prüfungsabschnitts mit einem Viertel gewichtet. Dies entspricht der Bedeutung der Note im Fach „Apothekenpraxis“ für die Ausbildung, da zwar die praktische Ausbildung der Einübung der beruflichen Fähigkeiten dienen soll, die grundlegenden Kenntnisse jedoch im Lehrgang erworben werden und im ersten Prüfungsabschnitt nachzuweisen sind.

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen und praktischen Prüfung sowie der zweite Prüfungsabschnitt können einmal wiederholt werden (Absatz 4).

Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterziehen, der in mehr als zwei Aufsichtsarbeiten, der gesamten mündlichen Prüfung oder in mehr als einem Fach der praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 5 Satz 1). Um ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 5 Satz 2 bis 4).

Zu den §§ 8 bis 11

Die Vorschriften über die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung werden den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe angepaßt.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 8 Abs. 1 liegt im Ermessen des Prüfungsvorsitzenden. Im Rahmen dieser Entscheidung hat er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil des ersten Prüfungsabschnitts. Er erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Fächer. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung eines schriftlich gestellten Themas vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1). Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 2 und 3). Der schriftliche Teil des ersten Prüfungsabschnitts ist bestanden, wenn der Prüfling im Fach 1, dem Kernfach der späteren beruflichen Tätigkeit, sowie in mindestens zwei weiteren Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat und keine der Aufsichtsarbeiten der Fächer 2 bis 4 schlechter als mangelhaft bewertet wurden (Absatz 2 Satz 4).

Aus den Noten der Aufsichtsarbeiten wird gemäß § 6 die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung gebildet (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung im Rahmen des ersten Prüfungsabschnitts. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 bis 3) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Prüfungsnote für den mündlichen Teil des ersten Prüfungsabschnitts. Voraussetzung des Bestehens ist, daß das Fach 1 und mindestens eines der Fächer 2 oder 3 mindestens mit „ausreichend“ und keines der Fächer 2 oder 3 schlechter als „mangelhaft“ bewertet wurden.

Zu § 14

Absatz 1 regelt den praktischen Teil des ersten Prüfungsabschnitts. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die verschiedenen Bereiche der späteren beruflichen Tätigkeit der PTA.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den praktischen Teil des ersten Prüfungsabschnitts. Voraussetzung des Bestehens ist, daß es sich um die späteren Tätigkeitsbereiche der PTA handelt, daß jedes Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist dem Prüfungsausschuß ein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt den zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung für PTA neu. Künftig sollen die Prüflinge in einem mündlichen Prüfungsgespräch, das sich auf die in der Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete erstreckt, zeigen, daß sie auf Grund der sechsmo-
natigen praktischen Ausbildung in der Apotheke über alle Kenntnisse verfügen, die für die Ausübung des Berufs der PTA erforderlich sind. Die Prüfung erstreckt sich dabei auch auf das von den Praktikanten zu führende Tagebuch. Daneben sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den zweiten Prüfungsabschnitt. Voraussetzung des Bestehens ist eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung.

Zu § 16

Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf den Lehrgang. Entgegen Satz 1 und den in anderen Zulassungsgesetzen enthaltenen Regelungen, die für die Anrechnung einer anderen Ausbildung jeweils voraussetzen, daß diese abgeschlossen wurde, ermöglicht Satz 2 auch die Anrechnung von Teilen eines nicht abgeschlossenen Studiums der Pharmazie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Die Anrechnung

anderer Ausbildungen ist nur im Rahmen des Lehrgangs möglich, nicht aber im Bereich der praktischen Ausbildung in der Apotheke.

Die bisherige Sonderregelung für Soldaten bzgl. der Ableistung der praktischen Ausbildung in einer Apotheke der Bundeswehr entfällt, da aufgrund der Umsetzung der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Bestimmungen in den Apotheken der Bundeswehr die Ableistung der praktischen Ausbildung auch dort möglich ist.

Absatz 2 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, soweit spezielle Vorschriften auf Grund von EU-Normen oder internationaler Abkommen nicht Platz greifen. Wenn in den Fällen des Absatzes 2 die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird, hat der Bewerber, um die Erlaubnis zu erhalten, die Berufsbezeichnung zu führen, nur die praktische Ausbildung in der Apotheke abzuleisten und den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung abzulegen. Dies entspricht auch dem bisher geltenden Recht.

Zu § 17

In Absatz 1 wird entsprechend anderen Regelungen in neueren Zulassungsgesetzen die übliche Anrechnung von Unterbrechungen des Lehrgangs geregelt. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 darf die praktische Ausbildung in der Apotheke im Hinblick auf ihre Kürze unabhängig aus welchem Grund insgesamt nur um vier Wochen unterbrochen werden; andernfalls muß sie im Interesse der Qualität der Ausbildung verlängert werden.

Eine Verlängerung der praktischen Ausbildung in der Apotheke ist nach Absatz 2 Satz 2 auch erforderlich, wenn die praktische Ausbildung in besonderen Fällen nicht ganztägig, sondern in Teilzeitform abgeleistet wird. Die Dauer der Verlängerung bemißt sich nach der Dauer der täglichen Arbeitszeit. Besondere Fälle sind nur dann zu bejahen, wenn z.B. wegen der Betreuung eines Kindes Härten vermieden werden müssen, damit die Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Zu § 18

Es handelt sich um die nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für pharmazeutisch-technische Assistenten, die Inhaber eines Diplomes oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Sie entsprechen denjenigen für andere vergleichbare Gesundheitsberufe.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt, daß Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind.

Zu § 20

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Den Lehranstalten wird durch den gewählten Inkrafttretenstermin ausreichend Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Ausbildung einzustellen.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
(PTA-APrV)

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage 1 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage 1

Änderungen

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
(PTA-APrV)

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2

In § 1 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs nach Satz 1 erhält der Schüler bei nicht schulrechtlich geregelten Ausbildungen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder, sofern der Lehrgang schulrechtlich geregelt wird, ein Zeugnis der Schule."

Begründung:

Die Vorlage stellt nur auf diejenigen Länder ab, die den Bildungsgang nicht im Rahmen ihrer Schulgesetze geregelt haben. Der Ergänzungsvorschlag ermöglicht auch die Anwendung schulrechtlicher Vorschriften.

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. einem bei der zuständigen Behörde beschäftigten Apotheker oder einem von der zuständigen Behörde beauftragten Apotheker als Vorsitzenden,"

b) Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In diesem Fall muß dem Prüfungsausschuß ein bei der zuständigen Behörde beschäftigter Apotheker oder ein von der zuständigen Behörde beauftragter Apotheker angehören."

Begründung:

In Baden-Württemberg scheidet die Möglichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vorlage der Bundesregierung von vornherein aus, da bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltung) keine Apotheker des öffentlichen Gesundheitsdienstes beschäftigt sind. Entsprechendes gilt für die Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung könnte demnach nicht vollzogen werden.

Daneben sollte eine anderen Berufsgesetzen vergleichbare flexible Regelung vorgesehen werden, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, geeignete Apotheker als Prüfungsvorsitzende bzw. zusätzliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu beauftragen.

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte "; im ersten Prüfungsabschnitt sind sie Beisitzer" zu streichen.

Als Folge

sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 die Worte "und einem Beisitzer" zu streichen.

Begründung:

Es wird nicht für notwendig erachtet, daß Apotheker als Beisitzer im ersten Prüfungsabschnitt mitwirken, die in einer Apotheke tätig sind und keinen Unterricht erteilt haben. Die Mitwirkung im zweiten Prüfungsabschnitt erscheint ausreichend.

Es ist zum einen zunehmend schwieriger, Apotheker für diese Aufgabe zu gewinnen, zum anderen führt diese Regelung zu einer erheblichen Kostenbelastung, da Apothekern, die in einer Apotheke tätig sind, für die Zeit der Prüfung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden muß.

4. Zu § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine fachlich begründete Notwendigkeit für die Einschaltung der Landesapothekerkammer bei der Bestellung von Fachprüfern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b). Die Bestellung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses obliegt der zuständigen Behörde. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, ob die Anhörung Mitwirkungsrechte oder -pflichten der Landesapothekerkammer begründet. Eine bloß informelle "Anhörung" der Apothekerkammer würde lediglich zusätzlichen Abstimmungsbedarf nach sich ziehen.

5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs bzw. das Zeugnis,"

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Vorschriften derjenigen Länder, in denen der Bildungsgang dem Schulrecht untersteht.

6. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 werden bei schulrechtlich geregelten Ausbildungsgängen die Fächer und die erzielten Gesamtnoten aufgenommen."

Begründung:

Die Vorgaben der Anlage 5 sind für Zeugnisvordrucke bei schulrechtlich geregelten Bildungsgängen nicht ausreichend, da in diesen Zeugnissen alle Fächer mit den erreichten Leistungsnachweisen aufzuführen sind. Mit dem Vorschlag kann auch den schulrechtlichen Anforderungen entsprochen werden.

7. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"In das Zeugnis werden bei schulrechtlich geregelten Ausbildungsgängen die Fächer und die erzielten Gesamtnoten aufgenommen."

Begründung:

Berücksichtigung der schulrechtlichen Anforderungen.

8. Zu § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

'(4) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen und praktischen Prüfung sowie die Prüfung nach § 15 einmal wiederholen, wenn er - bei schulrechtlich geregelter Ausbildung unter Berücksichtigung der Leistungen während der Ausbildung - die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.'

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen.

9. Zu § 7 Abs. 5 Satz 1

In § 7 Abs. 5 sind in Satz 1
nach den Worten "die gesamte mündliche Prüfung"
die Worte "nach § 13"
einzufügen.

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung.

10. Zu § 12 Abs. 2 Satz 4

In § 12 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" bewertet wird.'

Begründung:

Die pharmazeutisch-technische Assistentin und der pharmazeutisch-technische Assistent gehören zu den Gesundheitsfachberufen, und es kommt in besonderer Weise darauf an, daß in der Prüfung in allen Fächern mit Praxisbezug mindestens ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, weil in diesen Berufen der Schutz des Patienten eine besondere Rolle spielt.

11. Zu § 13 Abs. 2 Satz 4

In § 13 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" bewertet wird.'

Begründung:

Die pharmazeutisch-technische Assistentin und der pharmazeutisch-technische Assistent gehören zu den Gesundheitsfachberufen, und es kommt in besonderer Weise darauf an, daß in der Prüfung in allen Fächern mit Praxisbezug mindestens ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, weil in diesen Berufen der Schutz des Patienten eine besondere Rolle spielt.

12. Zu Anlage 1, Teil A, Nr. 10 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

In Anlage 1, Teil A, Nr. 10 ist das Wort "Fachrechnen" durch die Worte "Mathematik (fachbezogen)" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Umbenennung ist in Anbetracht der in der "Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife für besondere Bildungswege" (Beschluß der KMK vom 18.09.1981 i.d.F. vom 15.09.1990) gewählten Terminologie erforderlich. Dieser Beschluß ermöglicht den Erwerb der Fachhochschulreife ergänzend zur beruflichen Qualifikation auch über besondere Bildungswege außerhalb der Fachhochschule. Der allgemeinbildende Unterricht muß sich nach Nummer 5 Abs. 3 des KMK-Beschlusses im Umfange von mindestens 240 Stunden mindestens auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache erstrecken, damit die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bereich der Allgemeinbildung erfüllt sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verwendung von Mathematik (fachbezogen)" anstelle von "Fachrechnen" geboten.

Anlage 2

Entschlie ßung

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bis spätestens 1. Februar 1998 zu klären, ob bei den staatlichen Abschlußprüfungen in nichtakademischen Heilberufen - wie bei anderen staatlichen Abschlußprüfungen üblich - die in der Schule erbrachten Leistungen angemessen in die Gesamtqualifikation (Abschlußnoten) eingehen können, wenn die Ausbildung an Schulen erfolgt, die dem Landesschulrecht unterliegen.

Begründung:

Bei landesschulrechtlich geltenden Ausbildungen (Berufsfachschulen, Fachschulen, Realschulen, Gymnasien) gehen die in den Schulen erbrachten Leistungen immer in die Gesamtqualifikation ein. Die Schülerinnen und Schüler erbringen während ihrer Ausbildung ständig Leistungsnachweise (Prüfungen). Über die Schulaufsichtsbehörden wird die Ausbildungsqualität sichergestellt. Bei den Schulen des Gesundheitswesens werden die Schülerinnen und Schüler dagegen wie Externe behandelt.

In einem früheren Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten war eine solche Anrechnung der schulischen Leistungen bereits vorgesehen (Entwurf vom 20.10.1995, § 12).